

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00015 vom 29. Mai 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00015

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00015 du 29 mai 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00015 del 29 maggio 2019

Regeste

Einbürgerung | [Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit] Auf vor dem 1. Januar 2018 eingereichte Einbürgerungsgesuche anwendbares Recht (E. 2.1). Eine Gemeinde darf für die Aufnahme von Personen in ihr Gemeindebürgerrecht, welche keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, hinsichtlich des Erfordernisses der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit im Vergleich zum kantonalen Recht strengere Voraussetzungen statuieren (E. 2.4). Das kommunale Erfordernis einer fünfjährigen Sozialhilfeunabhängigkeit ist eine zulässige Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen; eine solche Regelung entbindet die Einbürgerungsbehörde jedoch nicht davon, eine Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen und namentlich zu prüfen, ob aufgrund kantonaler oder bundesrechtlicher (Ausnahme-)Bestimmungen vom Erfordernis der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit abzusehen sei (E. 4.3). Abweisung des Gesuchs um UP/URB. Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Zu prüfen ist, ob die Verneinung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit der Beschwerdeführenden durch Beschwerdegegner und Vorinstanz einer Rechtskontrolle standhalte:

E. 4.1

Der fragliche Beschluss der Gemeindeversammlung E lautet: "Es wird genehmigt, dass alle Einbürgerungsgesuche in der Gemeinde E von ausländischen Bürgerrechtsbewerbern, welche ab Zeitpunkt der Einbürgerung, in den letzten fünf Jahren von der Sozialhilfe unterstützt wurden, abgelehnt werden." Nach dem insoweit klaren Wortlaut dieses Beschlusses ist die Genehmigung eines Einbürgerungsgesuchs nach Sozialhilfebezug durch ausländische Gesuchstellende während einer fünfjährigen Karenzfrist (kategorisch) ausgeschlossen – und dies unabhängig davon, ob der einbürgerungswilligen Person ein Anspruch auf Einbürgerung zukommt oder nicht. Auch der Weisung zum hier interessierenden Beschluss oder dem Protokoll jener Gemeindeversammlung lassen sich keine anderweitigen Hinweise entnehmen. Wie erwähnt, geht sodann auch der Beschwerdegegner davon aus, dass ihm bei der Anwendung dieses kommunalen Einbürgerungserfordernisses grundsätzlich kein Ermessensspielraum zukomme bzw. ein Sozialhilfebezug innert der Karenzfrist die Abweisung des Einbürgerungsgesuchs nach sich ziehe.

E. 4.2

Nach § 21 lit. b in Verbindung mit § 5 Abs. 2 BÜV ist die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit gegeben, wenn Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind (lit. a), das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde keine Verlustscheine, Betreibungen von öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Betreibungen wegen ausstehender Krankenkassenprämien aufweist (lit. b) und die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss lit. b erfüllt wurden (lit. c). Aufgrund der Mindestanforderungen des kantonalen Rechts muss die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit einbürgerungswilliger Personen mithin im Zeitpunkt des Gesuchs und auf absehbare Zeit hin gegeben sein, weshalb aufgrund der konkreten Umstände eine Prognose vorzunehmen ist. Dabei dürfen auch in der Vergangenheit liegende Umstände und namentlich vorhergehende Sozialhilfebezüge berücksichtigt werden (VGr, 26. Juni 2013, VB.2012.00673, E. 5.4, auch zum Folgenden). Karenzfristen stellen ein grundsätzlich geeignetes Mittel dar, um zu verhindern, dass Personen eingebürgert werden, die nicht über die notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen. Eine fünfjährige Karenzfrist wie die hier interessierende scheint sodann mit Blick auf § 5 Abs. 2 lit. b und c BÜV auch hinsichtlich ihrer Dauer statthaft.

E. 4.3

Nach dem Gesagten erscheint die fünfjährige Karenzfrist gemäss dem hier interessierenden Beschluss der Gemeindeversammlung E zwar nicht als grundsätzlich unzulässig; eine solche kommunale Verschärfung des Erfordernisses der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit darf jedoch zum einen nicht auf Personen angewandt werden, welchen das kantonale Recht einen Anspruch auf Einbürgerung gewährt (vgl. VGr, 20. November 2013, VB.2013.00494, E. 4.4.2). Zum andern entbindet diese Regelung die Einbürgerungsbehörde bzw. die nachfolgenden Rechtsmittelinstanzen – bei Gesuchen von Personen ohne Einbürgerungsanspruch – nicht davon, eine Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen und namentlich zu prüfen, ob aufgrund kantonalen oder bundesrechtlicher (Ausnahme-)Bestimmungen von der Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit abzusehen sei (dazu sogleich 4.4 f.).

E. 4.4

Nach § 22 Abs. 2 KBÜG können die Gemeinden bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes aus besonderen Gründen von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen absehen. Die (kantonale) Verordnung sieht sodann explizit Ausnahmen hinsichtlich des wirtschaftlichen Integrationserfordernisses vor: Nach § 22a Abs. 1 BÜV ist bei der Beurteilung der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit den Fähigkeiten der gesuchstellenden Person angemessen Rechnung zu tragen, wenn sie unter einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer chronischen Krankheit leidet (lit. a) und als Folge davon die Anforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann (lit. b). Diese Ausnahmebestimmung steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach das Erfordernis der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit bzw. die Auslegung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zufolge des Diskriminierungsverbots des Art. 8 Abs. 2 BV nicht dazu führen darf, dass Personen, welche unter einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden und wegen dieses nicht selbstverschuldeten und nicht aufgebaren

persönlichen Merkmals nicht in der Lage sind, aus eigenen Stücken die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu erlangen, dauerhaft verunmöglicht wird, sich überhaupt einbürgern zu lassen (BGE 135 I 49 E. 6.1 und E. 6.3 am Ende in Verbindung mit E. 3).

E. 4.5

Die geltend gemachten Gründe für den Sozialhilfebezug der Beschwerdeführenden sind zwar nachvollziehbar, aber nicht geeignet, ihnen ein Erlangen wirtschaftlicher Erhaltungsfähigkeit dauerhaft zu verunmöglichen. Sie führen deshalb nicht dazu, dass den Beschwerdeführenden eine Einbürgerung anhaltend verwehrt bliebe. Die Beschwerdeführenden machen denn auch geltend, sie hätten sich per Ende Februar 2015 von der Sozialhilfe lösen können und seien seither in der Lage, ihren Lebensunterhalt ohne die Hilfe der öffentlichen Hand zu bestreiten. Die Verneinung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit bzw. die Anwendung des kommunalen Einbürgerungserfordernisses erweist sich demnach nicht als rechtsverletzend; Selbiges gilt für die Weigerung des Beschwerdegegners, den Beschwerdeführenden das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Dies gilt namentlich auch für die der Beschwerdeführerin 3 verweigerte Einbürgerung, deren wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit angesichts ihres Alters noch nicht eigenständig beurteilt werden kann. Sollte ihre Krankheit das Erlangen wirtschaftlicher Selbstständigkeit dauerhaft beeinträchtigen oder ausschliessen, wäre dies im Rahmen eines möglichen späteren Verfahrens angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 18 Abs. 1 KBüV). Weil der Beschwerdegegner den Beschwerdeführenden die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht mangels wirtschaftlicher Erhaltungsfähigkeit versagen durfte, kann die Frage der genügenden Integration der Beschwerdeführenden offenbleiben.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zu einem Drittel aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kaspar Plüss, VRG-Kommentar, § 14 N. 9, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt das Armenrechtsgesuch.

E. 6.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Zuzufolge der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist es Sache der Gesuchstellenden, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit zu erbringen. Ihnen obliegt es, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Lebenshaltungskosten umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (Plüss, § 16 N. 38). An die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden werden praxisgemäss hohe Anforderungen gestellt (VGr, 20. August

2008, VB.2008.00249, E. 3.4, und 5. November 2008, VB.2008.00408, E. 5; Marc Forster, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBl 93/1992 S. 457 ff., 460). So müssen sie ihre finanzielle Situation detailliert aufzeigen und belegen. Dieser Obliegenheit kommen die rechtskundig vertretenen Beschwerdeführenden weder mit Bezug auf die Lebenshaltungskosten noch bezüglich der Einkommensverhältnisse nach; vielmehr machen sie lediglich unsubstanziert geltend, ihre finanziellen Ressourcen seien knapp. Dem Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters kann deshalb nicht stattgegeben werden.

E. 6.3

Auch der Beschwerdegegner beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung. Gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG hat das Gemeinwesen in der Regel – und so auch hier – keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist über einen Wissensvorsprung verfügen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1; Plüss, § 17 N. 51). Nach § 17 Abs. 2 lit. b VRG kann einem Gemeinwesen sodann eine Entschädigung bei offensichtlich unbegründeten Rechtsbegehren zugesprochen werden. Auch dies rechtfertigt sich hier jedoch nicht, weil die Begehren nicht als offensichtlich unbegründet bzw. mutwillig erscheinen; (auch) dem Beschwerdegegner bleibt eine Parteientschädigung verwehrt (vgl. Plüss, § 17 N. 60).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 48). Es steht somit bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.